

# **BVGer D-1719/2025 vom 11. April 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1719\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1719_2025)

FR: TAF D-1719/2025 du 11 avril 2025

IT: TAF D-1719/2025 del 11 aprile 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

D-1719/2025 Seite 6 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Soweit in der Beschwerde beantragt wird, die Sache sei an das SEM zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung und Neu beurteilung zurückzuweisen, ist festzustellen, dass dieser Antrag nicht näher begründet wird. Auch aus den Akten geht nicht hervor, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt oder sich nicht hinreichend differenziert mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hätte. Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die Beurteilung durch die Vorinstanz nicht teilt, stellt weder eine Gehörsverletzung noch eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts dar, sondern betrifft die Frage der materiellen Würdigung der Sache. Der Rückweisungsantrag erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 6.1**

Das SEM hält in seinem ablehnenden Asylentscheid fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen, weshalb auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente nicht eingegangen werden müsse.

D-1719/2025 Seite 7 Bei dem traumatischen Ereignis 2008, als auf den Vater geschossen worden sei, fehle es an einer aktuellen Bedrohungslage und an einer zeitlichen Kausalität für die Ausreise im Jahr 2024. Die vorgebrachten Schikanen und Drohungen durch die beiden Polizisten, die ihn insgesamt fünf Mal behelligt und zu Spitzeltätigkeiten genötigt und ihm gedroht hätten, ihn den Parteigenossen auszuliefern, würden keine begründete Furcht vor zukünftiger flüchtlingsrelevanter Verfolgungsgefahr auslösen, da es an dem Erfordernis der ausreichenden flüchtlingsrechtlichen Intensität im Sinne des Art. 3 AsylG fehle und die Schwelle des unerträglichen psychischen Druckes im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erreicht sei. Auch hätte sich der Beschwerdeführer angesichts der Niederlassungsfreiheit in der Türkei diesen Bedrohungen durch einen Wegzug in einen

anderen Landesteil entziehen können. Anhaltspunkte dafür, dass er zu- künftige Verfolgungsmassnahmen durch Parteigenossen zu befürchten habe, bestünden nicht. Auch sei das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Reflexverfolgung an- gesichts der Verfolgung des Vaters im Jahr 2008, der sich für die kurdische Politik eingesetzt hatte und angeschossen worden sei, beziehungsweise durch den bis im April 2017 politisch aktiven Cousin, zu verneinen. Die Diskriminierungen als Angehöriger der kurdisch-alevitischen Bevölke- rung in der Türkei stellten schliesslich keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar und seien somit nicht asylrelevant, da sie in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgingen, die weite Teile der kur- disch-alevitischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten.

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wird kritisiert, das SEM habe die Anforderungen für das Vorliegen eines unerträglichen Drucks zu hoch gesetzt. Er sei von den Polizisten ständig belästigt, beobachtet und eingeschüchtert worden, habe durch seine Angst gefügig gehalten werden sollen. Auch erkläre das SEM nicht, wieso es davon ausgehe, es habe sich nur um zwei ihn bedrohende Polizisten gehandelt. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass diese Polizisten als Teil der offiziellen Sicherheitskräfte und mit deren Wis- sen tätig geworden seien. Die Niederlassungsfreiheit biete somit ange- sichts des vernetzten polizeilichen Sicherheitsapparates keinen Schutz. Auch habe die Vorinstanz seine ausweglose Situation nicht richtig erfasst. Die Polizisten hätten nicht von ihm abgelassen. Sie hätten ihm gedroht, den Parteikollegen seine Spitzeltätigkeit zu verraten. Er hätte dann bei

D-1719/2025 Seite 8 seinen kurdischen Kollegen als Verräter gegolten und es wäre nicht bei sogenannten einfachen Problemen mit Drittpersonen geblieben. Auch habe das SEM die in verschiedenen Quellen wiedergegebene Menschen- rechtslage in der Türkei nicht angemessen gewürdigt, auch vor dem Hin- tergrund, dass er Kurde und Alevit sei.

## **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM zutreffend und in überzeugender Weise dargelegt hat, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht standhalten. Darauf kann vorab verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5 ff.). Die Rechtsmitteleingabe und die Stellungnahme zum Entscheid- entwurf beschränken sich grösstenteils darauf, der rechtlichen Würdigung des SEM zu widersprechen.

### **E. 6.3.1**

Aus der geltend gemachten Angst des Beschwerdeführers vor den ihn schikanierenden Polizisten und vor seinen Parteigenossen, die ihn bei Bekanntwerden der Spitzeltätigkeit als Verräter betrachtet hätten, kann nicht auf das Bestehen eines asylrelevanten unerträglichen psychischen Drucks geschlossen werden. Ohne diese Ängste verharmlosen zu wollen, erscheint die Lebenssituation des Beschwerdeführers vor der Ausreise ob- jektiv betrachtet nicht derart ausweglos, dass geschlossen werden müsste, ein menschenwürdiges Leben sei ihm nicht mehr möglich gewesen. Viel- mehr führte er weiterhin ein geregeltes Leben, arbeitete in der Firma seines Bruders und konnte sich in C. \_\_\_\_\_ frei bewegen (vgl. SEM act. A16, F47, S. 8, 9). Trotz der Einschüchterungen und Ängste hat er seinen Alltag bewältigen können. Zudem hat das SEM zu Recht darauf hingewiesen, dass die durch zwei Polizeibeamte erfolgten Rekrutierungsversuche für eine Spitzeltätigkeit lokalen Charakters

gewesen sind und nicht auf ein Vor- gehen der türkischen Behörden gegen seine Person auf landesweiter Ebene geschlossen werden kann. Die diesbezüglichen pauschalen Ein- wände der Beschwerde überzeugen nicht. Es bestehen keine Hinweise, dass der nur auf niedrigem Niveau politisch tätige Beschwerdeführer, der keiner Partei offiziell beigetreten ist (vgl. SEM act. A16, F27, S. 4), ein ak- tuelles und andauerndes Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden hervorgerufen hätte. Diese Einschätzung wird bestätigt durch den Um- stand, dass er legal mit seinem Reisepass hat ausreisen können (vgl. SEM act. A16, F43, S. 5). Es steht dem Beschwerdeführer somit offen, sich in einem anderen Landesteil niederzulassen. In Bezug auf die Angst des Be- schwerdeführers vor Rachemassnahmen seiner Parteigenossen, sollten sie ihn als Verräter erkennen, fehlt es an konkreten Hinweisen für eine

D-1719/2025 Seite 9 mögliche Verfolgung durch Drittpersonen (vgl. SEM act. A16, F58, S. 10; F70-F71, S. 12). Sodann würden allfällige Verfolgungsmassnahmen der Parteigenossen wegen des Verrats auch nicht auf asylrelevanten Motiven beruhen, sondern durch Rache motiviert sein.

### **E. 6.3.2**

Auch eine begründete Furcht vor Reflexverfolgung wegen seines Va- ters, der sich für die kurdische Politik eingesetzt habe und 2008 ange- schossen worden sei, oder wegen seines bis im Jahr 2017 parteipolitisch aktiven Cousins, ist nicht zu befürchten (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Allein aus dem damaligen geltend gemachten politische Engagement des Vaters des Beschwerdeführers lassen sich keine flüchtlingsrechtlich rele- vanten Verfolgungsmassnahmen der türkischen Behörden gegen den Be- schwerdeführer, der bei den Schüssen 2008 auf den Vater noch sehr jung war (vgl. SEM act. A16, F23, S. 3), herleiten. Auch hat der Beschwerdefüh- rer anschliessend bis ins Jahr 2023 unbehelligt in der Türkei leben und studieren können (vgl. SEM act. A16, F12, F13, S. 3). Es hat sich im An- schluss an den Vorfall kein Verfolgungsinteresse der Behörden an ihm oder seinen Familienmitgliedern gezeigt. So lebt auch der Bruder ohne jegliche Behelligungen in C.\_\_\_\_\_ (vgl. SEM act. A16, F59, S. 10). Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Behörden an dem Beschwerdeführer wegen des lediglich bis 2017 politisch aktiven Cousins, der nur kurz in Untersu- chungshaft gewesen sein soll und schon länger kein politisches Amt mehr innehat und mittlerweile unbehelligt in C.\_\_\_\_\_ lebt (vgl. SEM act. A16, F26, S. 4), ein ernsthaftes Interesse haben würden. Weder nach dem in der Schweiz lebenden Vater, noch nach dem mittlerweile unpolitischen Cousin wird behördlich gesucht, der Beschwerdeführer steht somit auch nicht mit einem behördlich gesuchten Familienmitglied in Kontakt.

### **E. 6.4**

Soweit Benachteiligungen als kurdischer Alevit geltend gemacht wer- den, ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzuhalten, dass die geschil- derten Probleme – ohne diese zu negieren oder bagatellisieren – in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kur- dischen und alevitischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise tref- fen und gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-182/2021 vom 30. April 2024 E. 6.1).

### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die geltend gemachte Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung durch die heimatlichen

D-1719/2025 Seite 10 Sicherheitskräfte nicht als objektiv begründet erweist. Es gibt keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass er in der Türkei landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Folglich hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

D-1719/2025 Seite 11

#### **E. 8.3**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 9.1**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in sein Heimatland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit – sowohl im Sinne der lan- des- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen – als zulässig.

## **E. 9.2**

In der Türkei herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine landes- weite Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund welcher eine Rückkehr gene- rell unzumutbar wäre – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2).

### **E. 9.2.1**

Der Beschwerdeführer stammt aus der Region C. \_\_\_\_\_, welche im Februar 2023 vom schweren Erdbeben im Südosten getroffen wurde. Der Vollzug der Wegweisung in diese Provinz ist gemäss aktueller Recht- sprechung nicht generell unzumutbar; bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungs-vollzugs ist eine einzelfallweise Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen und dabei insbesondere der Situation vulnerabler Personen gebührend Rechnung zu tragen (vgl. Refe- renzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3).

D-1719/2025 Seite 12

### **E. 9.2.2**

Im Falle des Beschwerdeführers sind keine individuellen Gründe er- sichtlich, die gegen eine Zumutbarkeit der Wegweisung sprechen würden. Es handelt sich bei ihm gemäss Aktenlage um einen jungen Mann mit guter Bildung, einem Hochschulabschluss als Maschinenbauingenieur und Ar- beitserfahrung in der Heizungstechnik-Firma des Bruders (vgl. SEM act. A16, F10-F15, S. 2, 3), wobei es der Familie finanziell gut geht (vgl. SEM act. A16, F37, S. 5). Zudem ist davon auszugehen, dass ihn sein Bru- der und dessen Familie bei der Rückkehr und beim Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz wird unterstützen können. Im Übrigen hat das SEM in der angefochtenen Verfügung in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer, der geltend macht, er habe durch den Vorfall mit dem Vater 2008 ein Trauma erlitten und leide an psychischen Beschwerden, in der Türkei eine psychologische Betreuung beziehungsweise eine Therapie in Anspruch nehmen kann, sollte er diese benötigen. In der Türkei stehen landesweit psychiatrisch-psychologische Einrichtungen sowohl zur statio- nären als auch zur ambulanten Behandlung und moderne Psychophar- maka zur Verfügung (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-1633/2024 vom 22. November 2024 E. 8.4.4, E-7042/2023 vom 29. Oktober 2024 E. 9.4.3, E-5134/2024 vom

17. Oktober 2024 E. 10.3.2).

### **E. 9.2.3**

Zusammenfassend erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar.

### **E. 9.3**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 9.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-1719/2025 Seite 13

### **E. 11.1**

Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverteidigung werden, ungeachtet der unbelegten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, abgewiesen, da die vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren aussichtslos waren, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

### **E. 11.2**

Demnach sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1719/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.